

**Inhalt:**

**HINWEISE FÜR UNSERE VEREINE UND CHORLEITER\*INNEN**

---

**HINWEISE FÜR UNSERE VEREINE UND CHORLEITER\*INNEN:**

Aufgrund verschiedener und teilweise widersprüchlicher Äußerungen zu den November- bzw. Dezemberhilfen weisen wir auf die Veröffentlichung des Bundesmusikverbandes Chor und Orchester (BMCO) hin:

<https://bundemusikverband.de/novemberhilfen-fuer-die-amateurmusik/>

Aus diesem Schreiben wird ersichtlich, dass pauschale und einheitliche Aussagen für Vereine bzw. Chorleiter\*innen NICHT MÖGLICH sind. Allerdings ist auch anzunehmen, dass die meisten unserer Vereine und unserer "normalen" Chorleiter\*innen (die diese Tätigkeit ausschließlich nebenamtlich ausüben) leider nicht antragsberechtigt sind. Denn laut den "Vollzugshinweisen für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen" des Landes Rheinland-Pfalz vom 01.11.2020 (siehe z.B. auf Seite 18 unter "B. Überbrückungshilfe Zweite Phase - 2. Definitionen") gilt:

(1) Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Sinne von Buchstabe B Ziffer 3 Absatz 1 im Haupterwerb tätig, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

(2) Als Unternehmen im Sinne von Buchstabe B Ziffer 3 Absatz 1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat.

(Quelle: [https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/Ueberbrueckungshilfe\\_2020-11-01\\_Vollzugshinweise.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/Ueberbrueckungshilfe_2020-11-01_Vollzugshinweise.pdf))

Somit ist leider davon auszugehen, dass die wenigsten Vereine und nebenamtlichen Chorleiter\*innen diese Bedingungen erfüllen. Weitere Hinweise und Erläuterungen sind zu finden unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Für gemeinnützige Vereine, die von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedroht sind, wurde allerdings das rheinland-pfälzische Landesprogramm "Schutzschirm Vereine in Not" ins Leben gerufen, mit dem finanzielle Hilfe geboten werden. Infos und Antragsstellung unter:

<https://www.fokuskultur-rlp.de/>

Maßnahme 3: Kulturvereine

Es bleibt zu hoffen, dass die Voraussetzungen für die Hilfen für die Vereine und die

Chorleiter\*innen neu angepasst werden, sollte der Lockdown weiter andauern, wovon nach heutigem Stand (14.01.2021) leider auszugehen ist.

Der Chorverband der Pfalz ist mit den anderen Verbänden über den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz auf jeden Fall im Gespräch und im regen Austausch mit den politisch Verantwortlichen.

---

**Redaktion:**

**Geschäftsstelle des CVdP**

[info@chorverband-der-pfalz.de](mailto:info@chorverband-der-pfalz.de)

<https://www.chorverband-der-pfalz.de>